

99102034111000

Vergnügungssteuer

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6016013-99102034111000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102034111000
Leistungsbezeichnung I	Vergnügungssteuer
Leistungsbezeichnung II	Vergnügungssteuer
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Vergnügungssteuersatzung (PDF)
Teaser	Die Stadt Metzingen erhebt eine Vergnügungssteuer. Grundlage dafür ist die vom Gemeinderat beschlossene Vergnügungssteuersatzung
Volltext	Die Stadt Metzingen erhebt eine Vergnügungssteuer. Grundlage dafür ist die vom Gemeinderat beschlossene Vergnügungssteuersatzung.
Erforderliche Unterlagen	Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a) für den Meldezeitraum anzuschließen.
Voraussetzungen	Gegenstand ist das Aufstellen von Spiel - und Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt.
Kosten	Die Steuersätze betragen monatlich für Geräte: aufgestellt in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. * ohne Gewinnmöglichkeit 80 € aufgestellt an anderen Orten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H * ohne Gewinnmöglichkeit 40 € Steuerfrei sind Billiardtische, Tischfußballgeräte und auch Spielgeräte auf Jahrmärkte, Volksfesten, Messen oder ähnliche Veranstaltungen sowie Geräte die ausschließlich für Kleinkinder bestimmt sind z.B. Schaukeltiere usw. * der elektronisch gezählten Bruttokasse

Modul	Sachverhalt
	Bei Zahlungsangelegenheiten wenden Sie sich an die Stadtkasse.
Verfahrensablauf	Die Steuererklärung mit Angabe des Inhalts der Bruttokasse ist vom Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der Stadt mitzuteilen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Steuerpflicht beginnt und endet jeweils mit dem Monat in dem das Gerät aufgestellt oder entfernt wird. Die An- und Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung des Gerätes schriftlich an die Steuerabteilung zu erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Steuerschuldner ist derjenige, der die Spielgeräte und Spieleinrichtungen aufstellt.
Rechtsbehelf	Datenschutzhinweis Kommunalsteuern (PDF)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	